

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Veterinäramt

Telefon 07131 994-
Fax 07131 994-
E-Mail veterinaeramt
@Landratsamt-Heilbronn.de
Zimmer
Unser Zeichen 52.3/509.5470.26:Fleischwerk
Datum 26. Oktober 2021

Antrag nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang

Sehr geehrte

aufgrund des § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Anfrage auf Informationszugang nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vom 4. April 2021 wird durch schriftliche Auskunftserteilung über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Sie haben am 4. April 2021 unter Berufung auf das VIG die Kontrollberichte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen für den Betrieb „Kaufland

Fleischwaren SB GmbH & Co. KG“ angefragt. Der Eingang Ihres Antrags wurde Ihnen mit E-Mail vom 7. April 2021 bestätigt.

Der betroffene Betrieb erhielt mit Schreiben vom 4. August 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betrieb hat Kenntnis vom vorliegenden Antrag genommen und die Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers beantragt. Die Frist zur Rückmeldung wurde nach einem Antrag auf Akteneinsicht noch einmal verlängert.

Nach eingehender Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass Ihnen die gewünschten Informationen erteilt werden.

1. Anspruch des Verbrauchers

Nach dem VIG hat jeder Verbraucher nach Maßgabe des Gesetzes freien Zugang zu allen verbraucherrelevanten Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind.

Zu den Daten nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zählen Daten über Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Die Übersendung von Kontrollberichten sieht § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht vor.

Die schriftliche Auskunftserteilung durch Zusammenfassung der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen unterliegt dem Informationsanspruch.

Das Landratsamt Heilbronn ist informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG.

2. Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

3. Interessenabwägung

Das Interesse des Antragstellers, Zugang zu Informationen gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des VIG zu erhalten überwiegt dem schutzwürdigen Interesse am Ausschluss der Informationsgewährung wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten beziehen sich ausschließlich auf die betriebliche Sphäre, sodass keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen ist, die eine Ausnahme vom Zweck des Gesetzes einer umfassenden Verbraucherinformation rechtfertigen würde.

Der Betrieb hat um Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers gebeten, daher erfolgte eine Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 2 VIG.

Dem Antrag ist daher zu entsprechen.

4. Informationsgewährung

Da die Übersendung der Kontrollberichte nicht unter § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fällt, besteht der Informationsanspruch auf eine schriftliche Auskunftserteilung in Form einer Zusammenfassung über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Antrags und deren Ergebnisse. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Übersendung auf dem Postweg.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

IV. Hinweise

1. Die Informationsgewährung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Die informationspflichtige Stelle ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Diesbezügliche Zweifel an der Richtigkeit liegen nicht vor.

2. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde den betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist nunmehr die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben. Der Betrieb erhält deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch in diesen Fällen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit ist dem Dritten vor der Auskunftserteilung ausreichend Zeit für die Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart einzuräumen.

Der Informationszugang darf damit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG erst erfolgen, wenn der Betrieb nicht innerhalb von 14 Tagen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Wiederanordnung der aufschiebenden Wirkung stellt.

Freundliche Grüße

